

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

50. Jahrgang

ausgegeben am 15. April 2021

Nr. 2/2021

Bekanntmachung

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ - zweite erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 51. Flächennutzungsplanänderung -

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Feststellungsbeschluss über die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ vom 16.06.2020 aufzuheben und den Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht, dem Immissionsschutzgutachten und dem Bodengutachten für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen (zweite erneute Offenlage). Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind entsprechend zu beteiligen.“

Der Feststellungsbeschluss wird aufgehoben, da bei Vorlage der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung Köln einige Aspekte festgestellt wurden, die einer genaueren Ausarbeitung bedürften. So konnte eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden. Diese Aspekte wurden entsprechend überarbeitet und sind in dem nun vorliegenden Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

Durch die erfolgten Änderungen wird die zweite erneute Offenlage erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Ziel der Änderung ist es, die bisher bestehenden „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ zu ändern.

Der Entwurf der 51. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“, bestehend aus Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht, dem Immissionsschutzgutachten und dem Bodengutachten sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

23. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, zu den nachfolgenden Zeiten:

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr
mittwochs nachmittags von 13.30 bis 17.30 Uhr

und im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=34103>

1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Flächennutzungsplanänderung verfügbar:
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild:
Informationen zum Artenschutz
 - Schutzgut Boden:
Puffer- und Filterfunktion, Lebensraumfunktion und Infiltrationsfunktion, Bodenbewegungen durch Sumpfungsmaßnahmen
 - Schutzgut Fläche:
Verlust einer landwirtschaftlichen Fläche
 - Schutzgut Wasser:
Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung
 - Schutzgut Klima und Luft: Luftqualität, Temperaturanstieg durch Versiegelung
 - Wirkungsgefüge:
Abschätzung des Einflusses auf das Wirkungsgefüge der Schutzgüter untereinander
 - biologische Vielfalt: Verlust von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten
 - Schutzgut Natura-2000-Gebiete:
Abschätzung des Einflusses auf Natura 2000 Gebiete
 - Schutzgut Mensch und Gesundheit:
Abschätzung der Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit der Anwohner sowie der Bevölkerung, Einfluss auf Wohnqualität und lokale Naherholung, Betrachtung von Immissionen
 - Schutzgut Kultur und Sachgüter:
kein Hinweis auf Bodendenkmäler, Abschätzung der Einwirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche „Waldfeucht“ und „Waldfeuchter Windmühle“

- Emissionen, Abfälle und Abwässer:
Abschätzung der von der Nutzung als Wohnbauflächen ausgehenden Emissionen,
Entsorgung und Menge anfallender Abfälle und Abwässer
 - Energie:
Einschätzung des Energieverbrauchs und des Potentials für erneuerbare Energien
 - Landschaftsschutz:
Landschaftsplan LP II/5 Selfkant, Landschaftsschutzgebiet „LSG – Frilinghovener, Waldfeuchter und Kitschbachtal sowie Grenzwaldbereich bei Haaren“
 - Wechselwirkungen:
Darstellung der relevanten Zusammenhänge
 - Schwere Unfälle und Katastrophen:
kein Hinweis auf Eintreten von Unfällen und Katastrophen mit weitreichenden, umweltrelevanten Wirkungen
2. Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage und der erneuten Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB liegen öffentlich mit aus:
 - 2.1 frühzeitige Unterrichtung
 - Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW:
Hinweis auf Bergwerksfeld „Heinsberg“ und „Bocket 2“, sumpfbedingt schwankende Grundwasserstände bzw. Grundwasserwiederanstieg und Bodenbewegungen
 - Ertfverband:
Hinweis auf flurnahe Grundwasserstände
 - Geologischer Dienst NRW:
vorsorgender Bodenschutz in der Bauleitplanung, Kompensationsmaßnahmen
 - Landesbetrieb Straßenbau NRW:
keine Kostenübernahme bei Lärmschutzmaßnahmen
 - LVR - Rheinisches Amt für Denkmalpflege - :
Umgebungsschutz der Windmühle Waldfeucht
 - Landwirtschaftskammer NRW: Minimierung der externen Kompensation, Schutz der angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle
 - Kreis Heinsberg - Untere Bodenschutzbehörde - :
keine bekannten Altlast-Verdachtsflächen
 - Kreis Heinsberg - Untere Immissionsschutzbehörde - :
Erstellung eines Immissionsgutachtens
 - 2.2 Offenlage
 - Kreis Heinsberg - Untere Immissionsschutzbehörde - :
Erstellung einer Schallimmissionsprognose zu Windkraftanlagen, landwirt-

- schaftlichem Betrieb, Gewerbegebiet Bocket und haustechnischen Anlagen
- Landesbetrieb Straßenbau NRW: keine Ansprüche auf aktiven/passiven Lärmschutz oder erforderlich werdende Maßnahmen bezüglich Schadstoffausbreitung
 - LVR - Amt Für Liegenschaften - : Beeinträchtigung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“
- 2.3 erneute Offenlage
- Landesbetrieb Straßenbau NRW: keine Ansprüche auf aktiven/passiven Lärmschutz oder erforderlich werdende Maßnahmen bezüglich Schadstoffausbreitung
3. Folgende Fachgutachten liegen vor und mit öffentlich aus:
- Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer: Umweltbericht zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans (2. erneute Offenlage) in Waldfeucht
 - Büro für Ingenieur- und Hydrogeologie, Boden- und Felsmechanik, Umweltgeotechnik, Dipl.-Geol. Michael Eckardt: Hydrogeologisches Gutachten über die Versickerung von Niederschlagswasser zum Bebauungsplans Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ in Waldfeucht
 - windtest grevenbroich gmbh: Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen am Standort Waldfeucht

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, per E-Mail (h.thissen@waldfeucht.de oder f.peters@waldfeucht.de) oder online (<https://www.o-sp.de/waldfeucht/liste?beteiligung>) vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Waldfeucht deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 25.03.2021, die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ in

Form der zweiten erneuten Offenlage für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 29. März 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Hinweisbekanntmachung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen

Die Gemeinde Waldfeucht weist nach § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW darauf hin, dass die Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines Serviceportals für den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen sowie die Genehmigung am 08.03.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (Nr. 10) erfolgt ist.

Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 17.03.2021
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangel I

Az.: 33.43 -14 06 2-

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Gangel I, Kreise Heinsberg und Düren sowie Städteregion Aachen, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **30.04.2021** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und seinen Nachtrag ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15.06.2016 mit Überleitungsbestimmungen, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 09.07.2018 und die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.07.2019 bzw. durch besondere Vereinbarung.
4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).
 Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche ausgeräumt hat, der verbliebene Widerspruch von der Spruchstelle für Flurbereinigung zurückgewiesen und gegen den Widerspruchsbescheid keine Klage erhoben wurde und weil gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan kein Widerspruch erhoben wurde.

Dadurch wurden der Flurbereinigungsplan sowie sein Nachtrag 1 unanfechtbar mit der Folge, dass deren Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Frauenrath
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins/

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.